

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraft-
fahrzeuggesetz 1967 und das Unfalluntersuchungsgesetz
– UUG 2005 geändert werden; Stellungnahme

Datum	19. April 2017
Zahl	01-VD-BG-9493/6-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Corinna Smrecnik
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Per E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 20. März 2017, Zl. BMVIT-170.031/0002-IV/ST1/2017, übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 8 und 12 (§ 30a Abs. 4a und 11):

Vorgesehen ist, dass die Daten durch den Landeshauptmann einzugeben sind, wenn der Bevollmächtigte seiner Verpflichtung zur Dateneingabe nicht nachkommt. Derzeit werden hierfür gemäß Erlass GZ. BMVIT-170.303/0004-IV/ST1/2015 gemäß § 67 iVm § 131 Abs. 6 KDV 1967 EUR 95,00 für Personal- und Sachaufwand vergebührt.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung sind die Gebühren für diese Dateneingabe durch den Bevollmächtigten nicht vereinheitlicht und im Regelfall höher. Angeregt wird, für eine Dateneingabe durch den Landeshauptmann den gleichen Kostenersatz (bis zu EUR 180,00) wie für die Importeure vorzusehen, um eine Ungleichgewichtung zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Antragsteller nicht aus Kostengründen eine Dateneingabe durch den Landeshauptmann anstreben.

Zu Z 17 (§ 58 Abs. 4):

Diese Regelung sieht eine Verordnungsermächtigung vor, mit welcher der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Qualitätssicherung im Bereich der technischen Unterwegskontrollen ermöglicht wird.

Aufgrund des sich daraus ergebenden Interessenkonfliktes in eigener Sache – die ASFINAG führt selbst technische Unterwegskontrollen durch – ist diese Verordnungsermächtigung kritisch zu sehen. Angeregt wird, insoweit eine Zuständigkeit des Bundesministers vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung

4. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. den Freiheitlichen Parlamentsklub
7. den Grünen Klub im Parlament
8. den Parlamentsklub Team Stronach
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.